

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. November 2014

Beginn: 13:12 Uhr  
Ende: 17:50 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau	
Frau Dr. Hofmann	ab 13:28 Uhr bis 17:40 Uhr
Herr v. Wedel	bis 17:40 Uhr
Herr Häusler	ab 13:16 Uhr
Herr Dr. Auffermann	
Frau Blum	
Frau Delerue	ab 16:10 Uhr
Herr Ehrig	
Frau Erdmann	bis 15:35 Uhr und ab 16.32 Uhr
Frau Eyser	
Herr Feske	bis 16.25 Uhr und ab 16.32 Uhr
Herr Gustavus	
Frau Dr. Hadamek	
Frau Helling	
Herr Jede	
Herr Dr. v. Kiedrowski	
Frau Kunze	
Herr Rudnicki	ab 14:32 Uhr
Herr Samimi	
Herr Ülkekul	
Frau Dr. Unterberger	
Herr Weimann	ab 14:27 Uhr
Herr Wesser	
Frau Pietrusky	
Herr Schick	

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Herr Isparta, Herr Meyer, Frau Silbermann, Herr Dr. Steiner und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§14 Abs.1 S.2 GO-GV): niemand.

**TOP 1<sup>1</sup>****Bericht zum Stand ERV**

Rechtsanwältin Lummel, Geschäftsführerin der BRAK, berichtet über die Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer bei der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

In Workshops und aus den Online-Umfragen habe sich ergeben, dass die Datensicherung von größter Bedeutung sei. Sie erläutert, dass bei der Entwicklung der Kommunikationsplattform die unterschiedlichen Voraussetzungen in den Bundesländern berücksichtigt werden müssten. Es werde eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geben, so dass von außen kein Zugriff möglich sei. Für den Zugang müssten die Nutzer zwei unterschiedliche Sicherungsmittel einsetzen, benötigten hierfür aber keine spezielle Kanzlei-Software. Der EGVP-Bürger-Client werde 2015 abgeschaltet, die Technik aber teilweise weiter genutzt. Es werde keinen zentralen Empfang einer Sozietät, aber die Möglichkeit geben, die Postfächer zusammenzuschalten. Es werde versucht, die Programmierung auch mit dem besonderen Notarpostfach (beN) abzustimmen. Technisch würden die Postfächer so eingerichtet, dass von 08:00 bis 20:00 Uhr mehr als 8 Nachrichten pro Sekunde versandt werden könnten. Es gebe zwei Vorschläge, wie der Zugang von Schriftsätzen geregelt werde, um diesen auch bei Zeitknappheit zu ermöglichen. Langfristig werde geplant, auch für Tablets und Smartphones eine sichere Übermittlung zu ermöglichen. Die Abwicklungs- und Vertretungsfragen würden von der BRAK berücksichtigt.

Frau Lummel weist auf die Vorteile des beA für die Kammermitglieder hin und ergänzt, dass auch die Kammern die Postfächer für ihre eigene Arbeit nutzen könnten. Ein Verbund von Servern werde notwendig sein. Sie betont, dass die BRAK kostengünstig arbeiten werde. Die BRAK habe nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens die Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH mit der technischen Entwicklung des beA beauftragt.

Anfang 2015 beginne eine Testphase, am 01. Januar 2016 werde der Echt-Betrieb starten. Die Internetverbindung in Berlin sei leistungsfähig, anderenorts sei dies problematisch, so dass es hierfür möglicherweise Ausnahmen geben müsse.

Es schließt sich eine Diskussion mit dem Vorstand an.

**TOP 2****Genehmigung der Protokolle der Klausurtagung sowie der Oktober-Sitzung und Beschlussfassung für die Fassung der Website**

Um 13:17 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Klausurtagung vom 12./13. September 2014 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 3 bei der Beschlussfassung über den Domizilservice auf Seite 12 unter c) statt: „Bei Vorliegen eines Auftrages an einen Domizilservice ...“ heißt: „Bei der Nutzung eines**

<sup>1</sup> TOP 1 wurde nach TOP 8 behandelt.

## **Domizilservices ...“.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, bei 2 Enthaltungen)*

Um 13:18 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung der Klausurtagung vom 12./13. September 2014 wird in vollem Umfang veröffentlicht.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, bei 1 Enthaltung)*

Um 13:18 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der GV-Sitzung am 08. Oktober 2014 wird genehmigt.**

*(einstimmig)*

Um 13:19 Uhr wird beschlossen:

**TOP 2 hinsichtlich des ersten Teils sowie TOP 6 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. Oktober 2014 werden gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, 2 Enthaltungen)*

## **TOP 3**

### **Reformvorschläge zur ZPO, SGG und FGO**

#### Änderungen im Zivilprozess

Der Berichterstatter teilt mit, dass er die Vorschläge zur Änderung der ZPO alle ablehne, da sie letztlich nur darauf abzielten, den Rechtsweg zu verkürzen.

Der erste Vorschlag, dem erstinstanzlichen Richter die Möglichkeit zu eröffnen, ein Versäumnisurteil zu erlassen, wenn der Anwalt im schriftlichen Vorverfahren nach Anzeige der Verteidigungsbereitschaft keine rechtzeitige Erwiderung eingereicht habe, sei prozessual bedenklich und wenig brauchbar. Auf eine solche Änderung des § 331 Abs. 3 ZPO würden die Beklagtenvertreter mit schnell gestrickten Klageerwidlungsschreiben reagieren, insbesondere dann, wenn sie von den Mandanten nur unzureichend informiert worden seien. Die Gerichte könnten selbst Abhilfe schaffen, indem sie schnell terminierten.

Die vorgeschlagene Vorschusspflicht für die Berufungsinstanz stelle eine erhebliche Rechtswegverkürzung dar und sei praktisch schwer durchführbar, da der Gegenstandswert zunächst oft nicht feststehe.

Eine Erhöhung der Berufungswertgrenze von 600,00 € auf 1.000,00 € sei abzulehnen, da auch Verfahren mit geringem Gegenstandswert oft eine erhebliche persönliche Bedeutung hätten. Ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt, dass die Amtsgerichte in nicht berufungsfähigen Verfahren oft weniger sorgfältig arbeiteten. Die Erweiterung der Möglichkeit abgekürzter Urteile gem. § 313a ZPO würde zu häufigeren Rechtsmitteln führen, da der Mandantschaft bei abgekürzten Urteilen schwerer zu vermitteln sei, dass eine Berufung aussichtslos sei.

Der Vorschlag, die Statthaftigkeit der Berufung von einer Zulassung durch das Ausgangsgericht abhängig zu machen, sie ebenfalls abzulehnen, da die Erfahrungen mit der ursprünglichen Fassung des § 522 Abs. 2 ZPO zeigen würden, dass eine solche Änderung den Rechtsweg zu stark einschränke. Vernünftige Änderungen in diesem Bereich könnte nur von einer Arbeitsgruppe von Richtern, Rechtsanwälten und Professoren gefunden werden.

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Rechtsmittelsystems werde, auch wenn dies auf den ersten Blick anders aussehe, zu Schwierigkeiten führen. Die Änderung der Einlassungsfrist des § 132 Abs. 1 ZPO werde, da die Gerichte dann den Schriftsatznachlass auch an dieser Frist orientieren würden, nicht zu erheblichen Änderungen führen. Die zwingende Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei abzulehnen, da die Zustellungen im Rahmen des konzentrierten gerichtlichen Verfahrensmanagements in einer Hand bleiben sollten.

Der Berichterstatter legt dar, dass weiterhin vorgeschlagen werde, dass Vorsorgebevollmächtigten eine Vertretungsbefugnis gem. § 79 Abs. 2 ZPO eingeräumt werde. Ein Vorstandsmitglied wendet sich wegen der Missbrauchsmöglichkeiten gegen diese Änderung. Der Präsident hält die Regelung für sinnvoll und ausreichend abgesichert.

Den Vorschlag einer fingierten teilweisen Klagerücknahme in Mahnverfahren bei teilweiser fehlender Begründung hält der Berichterstatter schon aus dogmatischen Gründen nicht für richtig.

Um 13.48 Uhr wird beschlossen,

**den ablehnenden Ausführungen des Berichterstatters zuzustimmen.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)*

### Änderungen im Sozialgerichtsprozess

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes darauf abzielten, das Verfahren vor den Sozialgerichten zu beschleunigen. Dieses Ziel sei grundsätzlich zu unterstützen.

Sie befürworte eine Änderung des § 12 Abs. 1 SGG dahingehend, dass der Vorsitzende einer Kammer des Sozialgerichts auch dann ohne die ehrenamtlichen Richter entscheiden könne, wenn die Beteiligten einverstanden seien. Auch die in § 104 SGG geplante Sanktionierung unterlassener Aktenübersendung durch den Verwaltungsträger sei tatsächlich nötig, da die Verwaltungsakten, die für die

Klagebegründung erforderlich sei, oft erst nach zwei Monaten vorgelegt würden. Ein Vorstandsmitglied hält eine solche Regelung noch nicht einmal für ausreichend.

Die Berichterstatterin wendet sich gegen den Vorschlag, dass die Verfahrensbeteiligten nicht mehr gemäß § 109 SGG einen eigenen Gutachter in das Verfahren einbringen können. Diese Möglichkeit solle für die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten und für Rechtsfrieden sorgen. Auch die Einführung einer Gerichtskostengebühr (so der Vorschlag für einen neuen § 183a SGG) sei abzulehnen, da dies beispielsweise Hartz IV-Empfängern den Zugang zu den Gerichten zu sehr erschwere. Die Einführung einer Pauschgebührenpflicht für die Träger der Grundsicherung gemäß SGB II und SGB XII sei sinnvoll, da dies die Chancen erhöhe, dass rechtswidrige Entscheidungen noch im behördlichen Verfahren korrigiert würden.

Die Berichterstatterin erläutert, dass wenn eine höhere als die bereits zuerkannte Leistung begehrt werde, das Gericht ohne weitere Prüfung von Elementen des Anspruchs ausgehen könne, mit deren Inhalt sich die Beteiligten ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Die Berichterstatterin erklärt, dass sie diese Änderung inzwischen ablehne, da es ein Haftungsproblem der Anwaltschaft hervorrufen könne, wenn sich die Rechtslage durch die Rechtsprechung geändert habe.

Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, die vorgeschlagene Änderung des § 136 Abs. 4 SGG zu befürworten. Danach hat das Gericht die Möglichkeit eines abgekürzten Urteils auch dann, wenn die Beteiligten innerhalb einer vom Gericht festgesetzten einwöchigen Frist erklären, dass sie auf das Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Dies sei sinnvoll, da vor allem Behördenvertreter häufig erst nach Rücksprache mit Vorgesetzten eine derartige Verzichtserklärung abgeben könnten. Den weiteren Vorschlag zur Änderung des § 144 Abs. 1 SGG, wonach die Berufungszulassung auch dann eingeführt werden soll, wenn eine Klage Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für einen abgelaufenen Zeitraum betreffe, lehnt die Berichterstatterin ab. Die vorgesehene Änderung greife tiefgehend in das Recht der Betroffenen ein.

Gegen die weitere Klarstellung, dass ein Berichterstatter, wenn der LSG-Senat auf ihn die Entscheidung über eine Berufung übertragen habe, er auch für Nebenentscheidungen wie die Bewilligung der PKH allein zuständig sei, bestünden keine Einwände.

Um 14:05 Uhr wird beschlossen,

**den Ausführungen der Berichterstatterin zuzustimmen.**

*(Einstimmig)*

#### Änderungen in der Finanzgerichtsordnung

Die Berichterstatterin hält den Vorschlag, § 106 S. 2 VwGO in die FGO zu übernehmen, nicht für nachvollziehbar, da die bislang geltende Regelung des § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO bereits eine weitergehende Möglichkeit des Vergleichsschlusses in Abwesenheit der Parteien enthalte.

Auch den weiteren Vorschlag, eine Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Verfahrens, wie sie in § 92 Abs. 2 VwGO geregelt ist, in die FGO zu übernehmen, lehnt die Berichterstatterin ab. Diese Regelung müsse wegen Artikel 19 Abs. 4 GG strengen Ausnahmecharakter haben, komme aus dem Asylverfahren und sei schon bei der Übernahme in die VwGO umstritten gewesen. Durch eine Rücknahmefiktion entstünden verschiedene verfahrensrechtliche Probleme. Darüber hinaus habe das Gericht bei Nichtbetreiben des Verfahrens doch schon jetzt die Möglichkeit, jederzeit zu terminieren oder durch Gerichtsbeschluss zu entscheiden.

Dagegen hält die Berichterstatterin den Vorschlag zur Anpassung von § 78 FGO an das Akteneinsichtsrecht der VwGO für richtig, da dies nun ausdrücklich die Versendung oder Mitnahme der Akten in die Geschäftsräume der oder des Bevollmächtigten ermögliche.

Um 14:10 Uhr wird beschlossen,

**den Ausführungen der Berichterstatterin zuzustimmen.**

*(einstimmig)*

## **TOP 4**

### **Vorbereitung der Präsidentenkonferenz am 02. Dezember 2014**

#### a) Satzung der BRAK

Der Präsident erläutert, dass er die Tagesordnung für die Präsidentenkonferenz am 02. Dezember 2014 einen Tag vor der Vorstandssitzung erhalten habe. Die Änderungsvorschläge der BRAK vom August 2014 habe er um eigene Änderungsvorschläge, die auch in der Anlage enthalten seien, ergänzt. Dabei gehe es neben Stilfragen um eine deutlichere Kompetenzverteilung zwischen dem Präsidium und der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Er schlage im 1. Teil (Organisationssatzung) in § 11 vor, dass die Mitglieder der Ausschüsse der Hauptversammlung von der Hauptversammlung selbst und nicht, wie von der BRAK vorgeschlagen, vom Präsidium der BRAK, berufen würden. Weiterhin halte er für wichtig, dass die Ausschüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung ihre Vorsitzenden selbst wählen, da dies die Autonomie der Gremien fördere (§ 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2). Nach § 6 habe er eine erweiterte Informationspflicht des BRAK-Präsidiums gegenüber den Kammern und die Möglichkeit vorgesehen, dass die Hauptversammlung auch über Maßnahmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten beschließen könne. Die Einfügung des von ihm vorgeschlagenen § 9 (Feststellung von Auffassungen der Bundesrechtsanwaltskammer) habe besondere Bedeutung bei der Festlegung von Meinungsbildern und beziehe sich nur auf nach außen gerichtete Stellungnahmen.

Der Kammerpräsident weist darauf hin, dass in der Wahlordnung (Teil 3) nun in § 35 ausdrücklich festgehalten sei, dass der Wahlausschuss die Namen der

Vorgeschlagenen ohne Hinweis auf die Anzahl der Benennungen bekanntgebe. Er halte es allerdings nicht für notwendig, dass auf dem Wahlschein neben den Wahlvorschlägen auch alle wählbaren Personen aufgeführt würden (Vorschlag der BRAK: § 37 Abs. 2), da dies nach der BRAO nicht erforderlich sei (Vorschlag des Präsidenten: § 38 Abs. 2). Bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssten nach seinem Vorschlag auch Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Hälfte der gültigen Stimmen berücksichtigt werden, da sonst eine Gegenstimme nicht möglich sei (Vorschlag des Präsidenten: § 39 Abs. 2; anders der Vorschlag der BRAK: § 38 Abs. 2).

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, die Kandidatur, die bislang nur davon abhängt, ob es eine Eintragung auf dem Wahlvorschlagsschein gebe, auch von der Zustimmung des Vorgeschlagenen abhängig zu machen. Andernfalls könne jemand aus „bösen Gründen“ mehrfach auf die Wahlvorschlagsliste gesetzt werden, um dann bei der entscheidenden Abstimmung nach mehrfachen deutlichen Niederlagen chancenlos zu sein.

Der Kammerpräsident erwidert, dass es grundsätzlich eine Amtspflicht für die Kandidatur gebe. Durch die neu eingeführte Kandidatenvorstellung (§ 36 BRAK-Vorschlag) sei aber Raum für Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Um 14:34 Uhr wird beschlossen,

**den Änderungsvorschlägen des Präsidenten zur Satzung der BRAK zuzustimmen und sie an die Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)*

#### b) Wiedereintritt der BRAK in den Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Der Präsident berichtet, dass die in der Anlage mitgesandten neuen Entwürfe der BFB-Satzung, der BFB-Beitragsordnung und der BFB-Wahlordnung vorlägen und dass der BFB von einem neuen Präsidenten geleitet werde. Nach den neuen Regelungen würden die Kosten der Mitgliedschaft für die BRAK von bisher 143.000 € auf 125.000 € sinken. Diese Kosten seien bereits in den BRAK-Haushalt eingeplant.

Die entscheidende Frage sei, ob ein erneuter Beitritt der BRAK zum BFB Wirkung habe. Bisher sei der BFB ein ziemlich zahloser Tiger gewesen und es habe Probleme mit Finanzgebaren gegeben. Hierauf sei aber mit personellen Veränderungen reagiert worden. Die Schlagkraft des BFB hänge davon ab, ob auch die Ärzteorganisationen wieder einsteigen. Der Einfluss der Kleinstverbände sei etwas zurückgefahren worden. Der Präsident empfiehlt, dem Wiedereintritt zuzustimmen.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der Verband auch in der Vergangenheit Sinnvolles geleistet habe.

Um 14:44 Uhr wird beschlossen,

**einem erneuten Beitritt der Bundesrechtsanwaltskammer zum Bundesverband der Freien Berufe zuzustimmen, wenn die vorgesehenen Entwürfe der Satzung, Wahlordnung sowie der Beitragsordnung angenommen werden.**

*(mehrheitlich, eine NEIN-Stimme, keine Enthaltung)*

## **TOP 5**

### **Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts – Novellierung des § 59c ff. BRAO**

Der Berichterstatter schildert, in welchem Umfang Rechtsanwaltsgesellschaften bislang berufsrechtlich zulässig seien. Er erläutert die Entscheidungen des BGH vom 25. November 1993 zur Zahnbehandlung-GmbH, des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 24. November 1994 zur RA-GmbH, des BGH vom 10. Januar 2005 zur Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft und des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2014 (Mehrbänderentscheidung). Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzen, soweit sie zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-gesellschaft ausschließen. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht negativ zu bewerten sei, da sie auf der Besonderheit der besonderen Nähe des Rechtsanwalts- mit dem Patentanwaltsberuf beruhe.

Der Ausschuss Gesellschaftsrecht der BRAK schlage nun bei einer Novellierung der §§ 59c ff. BRAO vor, dass Kapitalgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sei, grundsätzlich als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden könnten.

Der Berichterstatter kritisiert, dass der Ausschuss das Tätigkeitsgebot der Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft aufheben und bestimmen wolle, dass Rechtsanwälte nur noch mehr als ein Viertel der Kapitalanteile und der Stimmrechte einer Rechtsanwaltsgesellschaft zustehen müsse. Weiterhin sei die Regelung im Entwurf des § 59e Abs. 5 BRAO nicht kontrollierbar, wonach bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft die Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sei. Der Berichterstatter erläutert darüber hinaus, dass nach dem Entwurf des § 59f Abs. 1 dem Vertretungsorgan der Rechtsanwaltsgesellschaft noch mindestens ein Rechtsanwalt angehören müsse.

Der Berichterstatter spricht sich grundsätzlich dafür aus, keine anwaltlichen Kapitalgesellschaften zuzulassen. Verschiedene Vorstandsmitglieder halten es für



gefährlich, wenn die Kapitalgesellschaften in der vom Gesellschaftsrechtsausschuss der BRAK vorgeschlagenen Form zugelassen werden könnten. Dies schmälere die persönliche Verantwortung des einzelnen Rechtsanwalts. Andere Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass Kapitalgesellschaften nicht mehr abgeschafft werden könnten.

Der Präsident erklärt, dass die Änderungsvorschläge des Gesellschaftsrechtsausschusses zu den Mehrheitsverhältnissen in der Kapitalgesellschaft durch die Mehrbänderentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedingt seien. Er weist darauf hin, dass die Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft weiterhin sozietätsfähigen Berufen angehören müssten. Er halte Kritik im Einzelnen für berechtigt, den Vorschlag insgesamt aber für positiv.

Um 15:35 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt keine Stellungnahme zum Entwurf der §§ 59c ff. BRAO ab. Das Abstimmungsverhalten wird in das Ermessen des Präsidenten gestellt.**

*(einstimmig)*

Der Präsident lobt anschließend die gute Vorbereitung von TOP 5 durch den Berichterstatter.

## **TOP 6**

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen**

Der Berichterstatter erläutert, dass das Strafverfahren wegen der herausgehobenen Sensibilität der hier betroffenen Akten vom Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten bislang ausgenommen worden sei. Es bestehe dringender Handlungsbedarf zur Änderung der StPO, da die papierne Akte erhebliche Nachteile habe. Die Änderungen sollen nach dem Entwurf 2016 in Kraft treten, eine Einführungsphase bis 2024 sei vorgesehen. Der Berichterstatter erläutert, dass Straf- und Ermittlungsakten mit Inkrafttreten der Regelungen elektronisch anzulegen und zu führen seien. Er schildert Einzelheiten der Aktenführung und des Medientransfers, die Ausgestaltung der Akteneinsicht, die Regelung des Datenschutzes und der Aufbewahrung, sowie die Speicherung von elektronischen Akten. Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr sollten zu einer weitreichenden Übereinstimmung mit der durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffenen Verfahrensordnung kommen, soweit nicht durch die Eilbedürftigkeit des Strafverfahrens Besonderheiten geboten seien.

Der Berichterstatter kritisiert, dass nach § 32e StPO-E die nicht als Beweismittel sichergestellten Dokumente nach sechs Monaten vernichtet werden dürfen. Eingehende Dokumente, so genannte Ausgangsdokumente, die als Beweismittel in Betracht kommen, sollten jedenfalls bis zum Abschluss der Vollstreckung der rechtskräftigen Sachentscheidung aufzubewahren sein. Es komme lediglich ein ergänzendes, nicht aber ein ersetzendes Scannen in Betracht komme. Darüber

hinaus verlangt er, dass der Medientransfer nicht – wie in § 32 Abs. 2 StPO-E – in der Organisation der Länder verbleibe, sondern bundeseinheitlich nach dem Stand der Technik (z.Z. nach der technischen Richtlinie RESISCAN) erfolge. Der Berichterstatter wendet sich dagegen, in § 244 Abs. 5 StPO-E ein Ablehnungsrecht von Beweisanträgen auf Verlesung eines Ausgangsdokuments einzuführen. Er weist darauf hin, dass sicherzustellen sei, dass ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht anderer Beteiligter auch nur in diesem Umfang gewährt werde. Bei der Neuregelung des Akteneinsichtsrechts stelle es sich für ihn so dar, dass der nicht verteidigte Beschuldigte in § 147 StPO lediglich in den Räumen der Justiz Akten einsehen und Beweisstücke besichtigen dürfe. Es sei sicherzustellen, dass die vollständige Information über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gem. Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK gewährt werde. Er betont, dass ein größtmöglicher Schutz der Daten nach innen wie nach außen zu gewährleisten sei.

Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass es bislang ungezählte Situationen gebe, in denen die Akte fehle und die Möglichkeit einer gleichzeitigen Einsicht durch mehrere Beteiligte sehr hilfreich wäre, insoweit sei die Einführung der elektronischen Akte zu begrüßen. Allerdings sei die Umstellung erst 2024 realistisch. Ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht des unvertretenen Beschuldigten sei in besonderen Situationen zweifelhaft.

Ein Vorstandsmitglied bezweifelt, dass das Akteneinsichtsrecht des unverteidigten Beschuldigten durch den Referentenentwurf wie dargelegt beschnitten werden solle, zumal die bisher geltende Beschränkung lediglich aufgrund der Gefahr der Urkundenunterdrückung erfolge. Sie lese den Vorschlag anders, die Beschränkung beziehe sich lediglich auf die Beweisstücke. Dem stimmt der Berichterstatter zu.

Verschiedene Vorstandsmitglieder betonen, dass die einheitlichen technischen Standards bei der Speicherung der Daten große Bedeutung hätten. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, dass eine Datenverarbeitung durch private Stellen, wie in § 497 Abs. 1 S. 2 StPO-E vorgesehen, möglich wird. Zwei Vorstandsmitglieder zeigen sich grundsätzlich skeptisch, ob die elektronische Akte in Strafsachen wirklich Vorteile bringe. Ein weiteres Vorstandsmitglied fragt, wie sichergestellt werde, dass die Akte nicht punktuell geändert werden kann.

Um 16:42 Uhr wird beschlossen,

**gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer eine Stellungnahme gemäß den Ausführungen des Berichterstatters abzugeben und sich dabei gegen eine Datenverarbeitung durch private Stellen zu wenden sowie darauf zu drängen, dass sichergestellt werde, dass Nichtbeschuldigten keine uneingeschränkten Einsichtsrechte gewährt werden.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)*

## **TOP 7**

### **Urteil des Bundessozialgerichts aus sozialrechtlicher und berufspolitischer Sicht**

Wird vertagt.

**TOP 8****Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 12. November 2014 beschlossen habe

- Rechtsanwältin Freihof zu beauftragen, die Rechtsanwaltskammer Berlin bei der gerichtlichen Geltendmachung einer Unterlassungsverpflichtung zu vertreten;
- gegenüber dem Berliner Anwaltsverein auf dessen Schreiben vom 31. Oktober 2014 einer günstigeren Zustellart für das Berliner Anwaltsblatt zuzustimmen und den Präsidenten und den Schatzmeister zu beauftragen, mit dem Vorsitzenden des BAV Gespräche über die vom BAV erbetene höhere Kostenbeteiligung der Rechtsanwaltskammer zu führen. Die Zusammenarbeit des BAV mit der Rechtsanwaltskammer Brandenburg beim Berliner Anwaltsblatt sei zum Jahresende 2014 zunächst einmal beendet.
- zwei Kollegen mit der Überarbeitung des Strafrechtsskripts für die Referendarausbildung zu beauftragen;
- sich an den Kosten einer Veranstaltung über die Auswirkungen von TTIP auf den Rechtsstaat i.H.v. maximal 3.000,00 € bzw. einem Drittel der Gesamtkosten zu beteiligen.

Darüber hinaus habe das Präsidium eine Personalentscheidung getroffen und den Aktenstand erörtert.

**TOP 9****Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**Bericht

Der Präsident berichtet,

- dass er am 13. Oktober am Kolloquium anlässlich des 200. Geburtstages von Dr. Schaffrath und an der Verleihung der Medaille an Rolf Henrich durch die RAK Sachsen in Neustadt teilgenommen habe;
- dass er und ein Geschäftsführer am 14. Oktober die gemeinsame Veranstaltung mit dem Hentrich & Hentrich-Verlag im Kammergericht über die Arbeit von jüdischen Rechtsanwälten und Gewerkschaftern bis 1933 besucht habe;
- dass ein Vorstandsmitglied am 16. Oktober eine Delegation kirgisischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einem Vortrag über das Mandatsverhältnis in den Räumen der Geschäftsstelle empfangen habe;

- dass er am 17. Oktober an der Verabschiedung der ausgeschiedenen und an der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs teilgenommen habe;
- dass er zusammen mit einem Vorstandsmitglied und der Hauptgeschäftsführerin am 27. Oktober den Präsidenten des Versorgungswerks nebst Geschäftsführerin in den Räumen der RAK zu einem Austausch getroffen habe;
- dass zwei Vorstandsmitglieder vom 27. bis zum 28. Oktober mit polnischen Kammern in Kontakt getreten seien;
- dass die Vizepräsidentin und er am 28. Oktober an der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Frau Alexandra Goy teilgenommen hätten;
- dass ein Vorstandsmitglied vom 29. Oktober bis 02. November an der UIA-Tagung in Florenz teilgenommen habe;
- dass der Menschenrechtsbeauftragte und Vizepräsident vom 23. bis 25. Oktober an der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises in Florenz teilgenommen habe;
- dass er am 04. November an der Veranstaltung des Richterbundes „Paralleljustiz: Randerscheinung oder Gefahr für den Rechtsstaat?“ teilgenommen habe;
- dass ein Vizepräsident am 06. und 07. November am 21. Deutschen Syndikustag des DAV teilgenommen habe;
- dass er vom 06. bis 08. November an den Internationalen Berliner Anwaltstagen des BAV teilgenommen habe;
- dass der Menschenrechtsbeauftragte gemeinsam mit dem RAV zwei kolumbianische Rechtsanwälte und den Botschafter Kolumbiens in den Räumen der Geschäftsstelle getroffen habe und
- dass ein Vorstandsmitglied am 11. November an der Veranstaltung von amnesty international „Ungestrafte Polizeigewalt in der Türkei“ teilgenommen habe.

## **TOP 10 Verschiedenes**

Ein Vorstandsmitglied berichtet von der Verleihung des Crystal Scales of Justice-Preises in Aveiro (Portugal). Der Europarat habe dabei das Projekt des beschleunigten Familienverfahrens, ein interdisziplinäres Projekt der Berliner Familiengerichte und der Rechtsanwaltskammer Berlin, mit einer lobenden Erwähnung hervorgehoben, was eine große Anerkennung darstelle. Der Präsident gratuliert, die Vorstandsmitglieder spenden Beifall.

Der Präsident berichtet, dass sich bereits viele Kammermitglieder zur Veranstaltung der RAK über die Versorgungssituation der Syndikusanwältinnen und -anwälte am 11. Dezember 2014 angemeldet hätten.

Er schlägt vor, dass sich der Vorstand demnächst mit der problematischen Neufassung des § 43d BRAO, der erstmals berufsrechtlich eine den Gegner schützende Regelung enthalte, beschäftige.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass die neue Dialogveranstaltung im Verwaltungsrecht mit 20 Richterinnen und Richtern sowie 35 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten am 05. November 2014 gut angenommen worden sei.

Ein weiteres Vorstandsmitglied berichtet von ersten Kontakten mit Rechtsanwaltskammern in Polen.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

Berlin, 17. Dezember 2014

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 12. November 2014Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 13:00 Uhr  
Ende: ca. 17:10 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Bericht zum Stand ERV	13:00	
2	Genehmigung der Protokolle der Klausurtagung sowie der Oktober-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	13:40	
3	Reformvorschläge zur ZPO, SGG und FGO	13:45	
4	Vorbereitung der Präsidentenkonferenz am 02. Dezember 2014  a) Satzung der BRAK  b) Wiedereintritt der BRAK in den BFB	14:30  14:45	
5	Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts – Novellierung des § 59c ff. BRAO	15:00	
6	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen	15:45	
7	Urteil des Bundessozialgerichts aus sozialrechtlicher und berufspolitischer Sicht - Urteil vom 03. April 2014 (B 5 RE 13/14 R) anbei-	16:10	

8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:40	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:50	
10	Verschiedenes	17:05	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.